

## Bescheid

### I. Spruch

Auf Grund der Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH (FN 126433 g beim LG für ZRS Graz), Färberplatz 1, 8010 Graz, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1060 Wien, vom 28.11.2001 stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, fest, dass

- 1.) der **Medienprojektverein Steiermark** als Inhaber einer Zulassung gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G, wonach Werbung in Programmen nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass er am 17.10.2001 im Rahmen seines Programms um 14:59 Uhr einen Werbespot mit dem Wortlaut *„Also du wirst Hofnarr, du wirst Bauer und du darfst mein Vorkoster sein, du wirst Zofe und du Süße wirst meine Zweitfrau. Na super. Und du wirst Eunuch. NEIN! Damit ihr auch endlich am Drücker seid, jetzt das 97,9 FM Studentenkonto eröffnen und die neue IXUS 5 Digicam gewinnen. Dazu gibt es 97,90 ATS Startguthaben und vier Mal freien Eintritt für ‚Let there be Rock‘. In allen Grazer CA-Filialen. CA die Bank zum Erfolg“*, gesendet hat,
- 2.) der **Medienprojektverein Steiermark** als Inhaber einer Zulassung gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G, wonach Werbung in Programmen nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass er am 25.10.2001 um ca 13:04 Uhr die Wortfolge, *„presented by Toyota Gady Graz Liebenau, Sponsor des 97,9 FM Toyota Yaris. Das Auto des Jahres 2000*, gesendet hat,
- 3.) der **Medienprojektverein Steiermark** als Inhaber einer Zulassung gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G, wonach Werbung in Programmen nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass er am 17.10.2001 um ca. 15:50 Uhr die Wortfolge *„Die Newsgroup wird Euch präsentiert von Ökostrom, der neue Stromversorger, Infos unter www.oekostrom.at“*, gesendet hat.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens und Partein vorbringen

Mit Schriftsatz vom 28.11.2001, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tage eingelangt, beantragte die Grazer Stadtradio GmbH, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, die KommAustria möge feststellen, dass der Medienprojektverein Steiermark, obwohl es ihm aufgrund des gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 Regionalradiogesetzes erteilten und auf ein Jahr befristeten Bescheides der Privatrundfunkbehörde

vom 14.02.2001 gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G gesetzlich ausdrücklich nicht gestattet sei, in seinem Programm Werbung zu senden, zumindest am 17, 24. und 25.10.2001 im Rahmen des von ihm gesendeten Radioprogramms auf der Frequenz 97,9 MHz Spots- und Werbejingles gesendet und Sponsoren genannt bzw. Patronanzsendungen ausgestrahlt und somit gegen § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Werbung verbreitet habe. Weiters möge die KommAustria in feststellen, dass der Medienprojektverein Steiermark durch den solchermaßen festgestellten Sachverhalt die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G verletzt habe.

Begründend führte die Grazer Stadtradio GmbH aus, dass sie eine im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 126433 g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei. Mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.461/01-14, habe die KommAustria der Grazer Stadtradio GmbH für „die Dauer von 10 Jahren ab 20.06.2001“ die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ nach dem Privatradiogesetz erteilt. Dieser Bescheid sei noch nicht rechtskräftig. Auf Grundlage dieses Bescheides verbreite die Grazer Stadtradio GmbH in Graz auf der Frequenz 107,5 MHz ein privates Radioprogramm.

Der Medienprojektverein Steiermark sei ein im Vereinsregister der Bundespolizeidirektion Graz eingetragener Verein. Die Privatrundfunkbehörde habe ihm mit Bescheid vom 14.02.2001, GZ. 611.102/0-PRB/01, eine auf ein Jahr befristete Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Graz gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 RRG für die Dauer von 01.03.2001, 0.00 h, bis 28.02.2002, 24.00 h, erteilt. Diese Zulassung berechtige den Medienprojektverein Steiermark zur Verbreitung eines Radioprogramms zu Ausbildungszwecken, wobei Werbung nach der gesetzlichen Grundlage nicht verbreitet werden dürfe. Über die Frequenz 97,9 MHz sende der Medienprojektverein Steiermark ein Radioprogramm für Graz unter der Bezeichnung 97,9 – Das Soundportal.

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation der Grazer Stadtradio GmbH wurde im wesentlichen ausgeführt, dass im Zulassungsbescheid des Medienprojektvereins Steiermark gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 RRG, wobei diese Bestimmung im wesentlichen wortgleich in § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G (BGBl. I Nr. 20/2001) übernommen worden sei, der Medienprojektverein Steiermark zur Verbreitung eines Programms, das für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen angeboten werde, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stünden, berechtigt sei. Nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers sei Werbung in solchen Programmen unzulässig.

Der Medienprojektverein Steiermark verstoße gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, der Werbung in Programmen, die, wie das vom Medienprojektverein Steiermark ausgestrahlte, nur zu Ausbildungszwecken gesendet werden dürften, für unzulässig erkläre, in dem er im Rahmen seines Radioprogramms laufend Spots- und Werbejingles sende, sowie Sponsoren nenne und Patronanzsendungen ausstrahle. Mit dem wiederholten Verstoß gegen das gesetzliche Werbeverbot nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G begehe der Medienprojektverein Steiermark einen Rechtsbruch. Bei allen Werbekunden des Medienprojektvereins, also sowohl bei der CA als auch Toyota Gady und Ökostrom, aber auch bei den Grazer Lokalen und Kulturveranstaltern, die sich im Werbepertoire des Medienprojektvereins Steiermarks fänden, handle es sich um potentielle Werbepartner der Grazer Stadtradio GmbH. Der Medienprojektverein Steiermark erlange durch seine schuldhaften Rechtsverletzungen nicht nur einen wettbewerblichen Vorsprung vor den gesetzestreuenden Rundfunkveranstaltern, sondern schade auch der Beschwerdeführerin, der es gesetzlich erlaubt sei, Werbung auszustrahlen, und der durch das Vorgehen des Medienprojektvereins Steiermark auf gesetzwidriger Weise potentielle Werbekunden abgeworben würden und somit abhanden kämen, unmittelbar.

Die Grazer Stadtradio GmbH nütze das gesetzlich höchstzulässige Ausmaß für Werbung derzeit nicht aus, sodass sie auch die vom Beschwerdegegner akquirierte Werbung senden könne. Als einzig privater Grazer Hörfunkveranstalter sei die Beschwerdeführerin auch die einzige Alternative für Werbekunden im Raum Graz, die an privater Hörfunkwerbung Interesse haben.

Dadurch, dass der Medienprojektverein Steiermark entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes in dem von ihm gestalteten Radioprogramm Werbung und Sponsornennungen dieser Unternehmen bzw. Patronanzsendungen ausstrahle, nehme er der Grazer Stadtradio GmbH potentielle Werbekunden weg, die diese im Gegensatz zum Beschwerdegegner legal akquirieren könnte. Im gleichen Maß, in dem der Medienprojektverein Steiermark die Grazer Stadtradio GmbH durch gesetzwidriges Senden von Werbung im Umfang ihrer werblichen Akquisitionsmöglichkeiten beschränke, werde die Grazer Stadtradio GmbH in ihrem Wettbewerb behindert. Sie werde um die Möglichkeit gebracht, Werbeaufträge von an Radiowerbung interessierten Unternehmen zu akquirieren, wenn dies der Medienprojektverein Steiermark in rechtlich unerlaubter Weise selbst tue.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G seien Beschwerden über Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung einzubringen. Die in der Beschwerde genannten Werbebeiträge, Spots, Werbejingles bzw. Sponsornennungen und/oder Patronanzsendungen habe der Medienprojektverein Steiermark jedenfalls am 16., 17., 24. und 25.10.2001 gesendet. Die Beschwerde sei daher rechtzeitig innerhalb der Frist gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G eingebracht. Der Beschwerdegegner sende, wie bereits ausgeführt, in seinem Rundfunkprogramm – entgegen dem gesetzlichen Werbeverbot – Werbung in Form von Werbespots, Werbejingles und Sponsoring, sowie Ansagen und Patronanzsendungen. Zum Beispiel wurde am 16. und 17.10.2001 im Programm des Beschwerdegegners wiederholt der Werbespot für die CA („Du bist Hofnarr, du bist Bauer und du darfst mein Vorkoster sein....“) ausgestrahlt. Im Anschluss an diesen Spot werde ein Studentenkonto unter dem Slogan „endlich am Drücker“ beworben. Bei Abschluss eines solchen Studentenkontos erhalte der Errichter ATS 97,90 Sparguthaben und nehme an einem Gewinnspiel teil, bei dem eine „Digi-Cam“, sowie vier Karten für die Veranstaltung „Let there be Rock“ zu gewinnen seien. Dieser CA-Spot sei zB am 16.10.2001 um 06.58 Uhr und am 17.10.2001 um 14.59 Uhr gesendet worden.

Jeweils am 16.10.2001 um 12.04 Uhr und 12.31 Uhr sei im Programm des Beschwerdegegners eine Sponsornennung von Toyota Gady in Graz-Liebenau erfolgt. Mit dem Satz „Presented by Toyota Gady Graz-Liebenau Sponsor des 97,9 FM – Toyota Yaris, Auto des Jahres 2000“ erhalte der programmeigene 97,9 Werbejingle einen Sponsor. Weitere Sendungen des Toyota-Jingles seien am 25.10.2001 um 13.04 Uhr und um 13.06 Uhr gesendet worden. Am 16.10.2001 um 06.55 Uhr, am 17.10.2001 um 14.48 Uhr und am 24.10.2001 um 17.27 Uhr habe der Beschwerdegegner unter der Bezeichnung „97,9 FM Event-Herbst“ einen auf die Stadt Graz zugeschnittenen Veranstaltungskalender gesendet, der stets mit der ausdrücklichen Sponsornennung „... powered by Ökostrom. Der neue Stromversorger“ unter gleichzeitigem Hinweis auf sowohl die Info-Hotline als auch auf die Homepage des Sponsors endete. Eine davon nur geringfügig abweichende Sponsornennung sei auch im Zuge der „97,9 FM – Webtipps“ erfolgt. Dies sei ein Programmpunkt, der die Präsentation besonders bemerkenswerter Homepages zum Inhalte habe. Auch dort hieß es am Ende „...wird Euch präsentiert von Ökostrom. Der neue Stromversorger“. Schließlich sei auch auf das „UCI-Halloween-Kinonacht-Special“ und auf das „Scary Movie-Gewinnspiel“, bei welchem Freikarten für den Film „Scary Movie“ im UCI Graz verlost worden seien, verwiesen. Zu beachten sei der eigens für die Bewerbung des UCI – Kinos eingespielte „UCI Werbejingle“.

Der Medienprojektverein Steiermark veranstalte auch eine Reihe von Gewinnspielen, bei denen die Gewinne je nach Sponsor bzw. Patronanz Essensgutscheine für diverse, jeweils genau bezeichnete Grazer Lokale, für unter anderem das Café Stern, den „Bierbaron“ oder die „Pizzeria Fidelio“ bzw. Gratistickets für Rockkonzerte oder Clubbing-Veranstaltungen

(Orpheum, Arkadium, Generalmusikdirektion) aber auch Kinofreikarten oder Büchergutscheine erhalten.

Auf der Homepage des Medienprojektvereines Steiermark ([www.soundportal.at](http://www.soundportal.at)) finde sich eine Liste der über Abfrage der Homepage abrufbaren Werbetarife für die Sendung von Patronanz-/Sponsornennungen, Veranstaltungshinweise, Web-Tipps, redaktionellen Beiträgen und 1-Stunden-Livegesprächen im Radioprogramm des Medienprojektvereines Steiermark. Der Medienprojektverein Steiermark offeriere auch ganz offen den Verkauf von Werbezeiten, obwohl es ihm nicht gestattet sei, im Rahmen seines Programms Werbung zu senden. Auch der Hinweis auf der Homepage des Medienprojektvereines Steiermark „ab Privatradiolizenz“ ändere nichts am rechtswidrigen Handeln des Medienprojektvereines Steiermark, da er ja bereits über eine Lizenz verfüge und – allerdings illegal – Werbung verbreite. Der dieser Beschwerde beigelegte „Screenshot“ von der Homepage des Medienprojektvereines Steiermark diene auch zum Beweis dafür, dass der Medienprojektverein Steiermark die gesamte Werbewirtschaft im Raum Graz dadurch in die Irre führe, dass er durch die Ausstrahlung von Werbung und die Veröffentlichung eigener Werbetarife aktiv den Eindruck erwecke, er könne in legalem Rahmen werben und zu diesem Zwecke mit Werbekunden Werbeverträge schließen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung führte die Grazer Stadtradio GmbH aus, dass der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung gemäß § 17 Abs 5 Z 2 RR-G (bzw. § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G) verfüge. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung sei Werbung in Programmen die aufgrund einer derartigen Zulassung verbreitet würden, unzulässig. Was unter Werbung im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen sei, führe der Gesetzgeber in § 3 PrR-G nicht näher aus. Es finde sich jedoch in § 19 PrR-G unter der Überschrift „Werbung“ eine Definition des Werbebegriffs. Demnach seien im Anwendungsbereich des Privatradiogesetzes als Werbung Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen zu verstehen. Dieser Begriff von Werbung sei auch § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G zugrunde zu legen. Was unter einer Patronanzsendung zu verstehen sei, ergebe sich aus § 19 Abs. 5 lit. a PrR-G. Danach liege eine Patronanzsendung vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leiste, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern. Radiobeiträge, die mit den Worten „Powered by...“ oder auch „Sponsored by...“ des Moderators enden und bei denen daraufhin die Nennung einer Marke oder eines Unternehmens (Ökostrom) erfolge, könnten bei Hinzutreten anderer, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens näher umschreibender Merkmale unter Umständen Patronanzsendungen gem. § 19 Abs. 5 lit. a PrR-G sein. In jedem Fall aber seien solche Beiträge „Werbung“ im Sinne des § 19 PrR-G.

Darüber, dass die beschriebenen CA bzw. Toyota-Spots Werbung „im Sinne des Privatradiogesetzes“ seien, könne kein Zweifel bestehen. Der Medienprojektverein Steiermark verbreite somit in seinem Radioprogramm „Werbung im Sinne des PrR-G“ und verstoße somit gegen § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. Wie sich aus der Homepage des Medienprojektvereines Steiermark ergebe, biete dieser Werbung auch entgeltlich ganz offen an, sodass sich kein Zweifel an der deutlichen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen durch den Medienprojektvereines Steiermark, die der Beschwerdeführerin unmittelbar schade, ergebe. Die Verletzung der genannten Vorschriften des Privatradiogesetzes durch den Medienprojektverein Steiermark erfolge auch planmäßig. Aus den vorgelegten Beweismitteln ergebe sich ferner, dass die Rechtsverletzung auch dauernd erfolge, da der Medienprojektverein Steiermark offenbar täglich unerlaubt Werbung sende. Darüber hinaus sei der Rechtsbruch des Medienprojektvereines Steiermark schuldhaft und schade der Grazer Stadtradio GmbH unmittelbar. Die Pflicht, keine Werbung zu senden, sei wohl als eine Kardinalspflicht des Inhabers einer Zulassung zur Sendung von Ausbildungs- und Schulungsprogrammen anzusehen. Ein Verstoß gegen diese Kardinalspflicht sei als

besonders schwerwiegende Rechtsverletzung zu bewerten. Darüber hinaus habe der Medienprojektverein Steiermark ja nicht nur vereinzelt, sondern planmäßig und wiederholt Werbung gesendet. Die Grazer Stadtradio GmbH rege daher an, die Behörde möge wegen Vorliegens einer wiederholten und schwerwiegenden Rechtsverletzung im Sinne des § 28 Abs. 1 PrR-G gegen den Beschwerdegegner das Verfahren zum Entzug der Zulassung einleiten. Dadurch, dass der Beschwerdegegner, der nur über eine Lizenz zur Veranstaltung von Ausbildungs- bzw. Schulfunk verfüge, verbotenerweise Werbung sende, ändere dieser auch den Charakter bzw. die Programmgestaltung von Ausbildungs- bzw. Schulfunk in ein kommerzielles Programm, wodurch nicht nur die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 PrR-G, sondern auch die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 PrR-G erfüllt, seien.

Sollte die Behörde im Zuge ihrer Erhebungen zu dem Ergebnis gelangen, dass die Rechtsverletzung zum Zeitpunkt der behördlichen Feststellungen noch fortdauere, rege die Beschwerdeführerin an, der Beschwerdegegnerin zum Zwecke der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und auch, um den Schaden, der der Beschwerdeführerin durch die planmäßigen wiederholten und besonders schwerwiegenden rechtswidrigen Handlungen des Beschwerdegegners entstanden sei, zumindest für die Zukunft wieder zu neutralisieren, die ausdrückliche Weisung zu erteilen, es zu unterlassen, im Rahmen des von ihm gesendeten Radioprogramms auf der Frequenz 97,9 MHz Werbung zu verbreiten, insbesondere Werbebeiträge, Spots und Werbejingles zu senden, sowie Sponsoren zu nennen bzw. Patronanzsendungen auszustrahlen, solange er dazu aufgrund Gesetz oder Bescheid nicht berechtigt sei.

Mit dieser Beschwerde legte die Grazer Stadtradio GmbH Sendeaufnahmen der gegenständlichen Tage und einen Screenshot der Homepage des Medienprojektvereines vor.

Mit Schreiben vom 30.11.2001 übermittelte die KommAustria die Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH vom 28.11.2001 dem Medienprojektverein Steiermark und forderte diesen auf, Aufzeichnungen der gegenständlichen Tage binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens vorzulegen. Weiters wurde der Medienprojektverein Steiermark ersucht, binnen dieser Frist zu der Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 10.12.2001 (bei der KommAustria am 11.12.2001 eingelangt) legte der Medienprojektverein Steiermark für die Tage 16., 17., 24. und 25.10.2001 Aufzeichnungen seiner Programme vor. Weiters nahm er zur Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH gemäß § 25 PrR-G dahingehend Stellung, dass ein Gesetzesverstoß nicht vorliege, und zwar weder durch Werbung in Form von Werbebeiträgen, Spots, Werbejingles, noch durch Sponsorennennung bzw. Patronanzsendungen oder Ankündigung von Werbeparaten. Begründend führte er aus, dass er nicht gegen das Werbeverbot gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 letzter Satz PrR-G verstoße. Unter dem Begriff „Werbung“ in dieser Gesetzesbestimmung sei nur entgeltliche Werbung zu verstehen. Dem Medienprojektverein Steiermark sei weder von der CA, noch von Toyota Gady, noch von Ökostrom, noch UCI oder sonst irgendeinem dritten Unternehmen jemals ein Entgelt für die Ausstrahlung von Beiträgen in seinem Hörfunkprogramm bezahlt worden. Der Medienprojektverein Steiermark habe daher auch nicht gegen § 3 Abs. 5 Z 2 letzter Satz PrR-G verstoßen. Bei der Ausstrahlung des Beitrages über das „Studentenkonto 97,9“ habe der Medienprojektverein Steiermark von der CA kein Entgelt erhalten. Er habe den Beitrag über das Studentenkonto 97,9 deshalb ausgestrahlt, weil die CA dem Studentenkonto den Namen 97,9 gegeben habe, also den Namen seiner Sendefrequenz. Die CA mache damit auch Werbung für den Medienprojektverein Steiermark und nicht umgekehrt.

Die Sponsorennennung der Firma Toyota Gady bzw. der Firma Ökostrom falle nicht unter das Werbeverbot des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, weil erstens diese Patronanzsendungen ebenfalls

unentgeltlich erfolgt seien und es sich bei diesen Patronanzsendungen nicht um gestaltete An- und Absagen handle und diese daher nicht unter das Werbeverbot des PrR-G fielen. Sämtliche von der Grazer Stadtradio GmbH genannten Patronanzsendungen erfolgten im Programm des Medienprojektvereins ohne Entgelt. Die Patronanzsendungen fielen daher nicht unter das Verbot des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. Eine verbotene Patronanzsendung liege gem. § 19 Abs. 5 lit. a PrR-G nur dann vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke leiste. Davon könne keine Rede sein. Die Patronanzsendungen seien – abgesehen davon, dass sie unentgeltlich erfolgten – nicht gestaltete An- und Absagen. Wie sich aus § 5 Abs. 10 ORF-Gesetz ergebe, gelten Patronanzsendungen, soweit es sich dabei nicht um gestaltete An- und Absagen handle, nicht als „Werbung“. Diese Auslegung des „Werbegriffes“ im ORF-Gesetz gelte schon aus verfassungsrechtlichen Gleichheitserwägungen vice versa für den Werbegriff im PrR-G. Die vorliegenden nicht gestalteten Patronanzsendungen fielen demgemäß nicht unter das Werbeverbot. Ausdrücklich lasse sich dies aus der Regierungsvorlage für eine Novelle zum Rundfunkgesetz 634 BlgNR XXI. GP vom 28.06.2001 ableiten. In der dort geplanten Bestimmung des § 17 Abs. 5 sollten die Patronanzsendungen im ORF schlechthin – also unabhängig davon, ob sie gestaltet oder nicht gestaltet seien – einer Werbebeschränkung unterworfen werden, dies entspreche aber noch nicht der derzeitigen Rechtslage. Nach der derzeitigen Rechtslage fielen nicht gestaltete Patronanzsendungen nicht unter die Werbebeschränkung und damit auch nicht unter ein Werbeverbot des § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G.

Die vom Medienprojektverein Steiermark gebrachten Beiträge „presented by Toyota Gady“ bzw. „powered by Ökostrom“ seien jedenfalls keine gestalteten An- und Absagen von Patronanzsendungen, sondern zulässige Patronanzhinweise. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der nicht gestaltete Patronanzhinweis – wie im Fall des Medienprojektvereins Steiermark – keine Aufforderungen an das Publikum enthalten dürfe. Er sei am Anfang und am Ende der Sendung einzublenden; lediglich eine darüber hinausgehende Einblendung, die der Medienprojektverein nicht begangen habe, würde das PrR-G verletzen (vgl. RFK vom 10.01.1999, Zl. 561/1 – RFK/99=RfR 1999, 20).

Weiters seien die vom Medienprojektverein Steiermark angekündigten Gewinnspiele keine Werbung im Sinne des § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G und bildeten daher keinen Gesetzesverstoß. Für die Ankündigung dieser Gewinnspiele erhalte der Medienprojektverein Steiermark kein Entgelt, weshalb es am Begriff der „Werbung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G fehle. Die Gewinnspiele seien darüber hinaus keine Werbung, weil sich die Nennung der die Preise stiftenden Unternehmen in Grenzen halte und sich auf den Hinweis beschränke, welche Leistung verlost werde. Solche Gewinnspiele und An- und Absagen, die keine zeitlich zu erfassende Werbung darstellten, seien daher auch nicht zu kennzeichnen (RFK 19.01.1999, Zl. 561/1 – RFK/1999=RfR 1999, 20). Die Gewinnspiele dienten einzig und allein dazu, die Hörer an den Sender zu binden. Dies sei absolut legitim und zulässig. Somit habe der Medienprojektverein Steiermark keinen Gesetzesverstoß begangen, weil er keine entgeltlichen Werbebeiträge ausgestrahlt habe, und nicht gestaltete Patronanzsendungen bzw. Gewinnspiele generell nicht unter die Werbebeschränkungen des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G fielen.

Der Medienprojektverein Steiermark habe auch keinesfalls die Absicht, als Ausbildungsradio entgeltliche Werbung auszustrahlen. Auch aus dem von uns auf unserer Homepage [www.soundportal.at](http://www.soundportal.at) veröffentlichten Werbetarifen lasse sich nicht ableiten, dass der Medienprojektverein als Ausbildungsradio die Absicht habe entgeltlich Werbung anzukündigen bzw. auszustrahlen. Wie sich nämlich explizit aus der Homepage [www.soundportal.at](http://www.soundportal.at) ergebe, beziehe sich die Ankündigung hinsichtlich der Werbetarife auf den Zeitpunkt ab der Radiolizenz. Der Medienprojektverein Steiermark nehme an einer von ihm bei der KommAustria beantragten Ausschreibung für eine kommerzielle Privatradiolizenz für das Versorgungsgebiet „Graz“ mit der Frequenz 97,9 FM teil. Für diese Ausschreibung sei mit Edikt der KommAustria die öffentliche Ausschreibung dieser Frequenz erfolgt. Die

Ankündigung auf der Homepage [www.soundportal.at](http://www.soundportal.at) beziehe sich auf den Zeitpunkt, ab dem der Medienprojektverein Steiermark diese Privatradiolizenz erhalten haben werde. Dies werde aufgrund der Ausschreibung der Lizenz in aller nächster Zeit der Fall sein. Zur Vorbereitung für den Marktauftritt des Medienprojektvereines Steiermark als kommerzieller Privatradiobetreiber kündige er bereits jetzt auf seiner Homepage für Werbekunden seine Tarife an, ohne dass er die Absicht habe, vor Erlangung der Privatradiolizenz entgeltliche Werbung im Rahmen seiner Lizenz für Ausbildungsradios auszustrahlen. Eine solche Absicht lasse sich auch keinesfalls aus seiner Homepage ableiten.

Der Grund für die Veröffentlichung der Werbetarife ab Erhalt der Privatradiolizenz liege darin, dass er in Verhandlungen mit dem Privatradiomarketing Service-Verband (RMS Verband) stehe. Der Medienprojektverein Steiermark werde diesem Verband ab Erhalt der Privatradiolizenz beitreten. Der RMS-Verband nehme aber nur Privatradios als Mitglieder auf, wenn diese entsprechende Werbetarife haben, die in den preislichen Rahmen der anderen Privatradiosender des Verbandes passten. Um daher in den RMS-Verband aufgenommen zu werden, habe der Medienprojektverein Steiermark seine potentiellen Werbetarife im Internet veröffentlicht, welche aber erst ab Erhalt der Privatradiolizenz gelten werden.

Letztlich bestehe die Beschwerde gemäß § 25 PrR-G auch deshalb nicht zu recht, weil der Medienprojektverein Steiermark gegenüber der Grazer Stadtradio GmbH keinen gesetzwidrigen Wettbewerbsvorsprung erlangt hätte, und die Grazer Stadtradio GmbH daher nicht unmittelbar betroffen im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G sei. Selbst wenn der Medienprojektverein Steiermark Werbung ausstrahlen würde, würde sich dies auf die Marktsituation im Verhältnis zur Beschwerdeführerin nicht auswirken, weil der Medienprojektverein ein gänzlich anderes Format, nämlich „selected contemporary alternative hit radio“ mit einer Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren habe, während die Grazer Stadtradio GmbH ihr „Krone Hitr@dio“ für die Zielgruppe 25 bis 49 Jahre ausstrahle. Die Grazer Stadtradio GmbH habe somit nicht nur eine andere Zielgruppe als Hörer, sondern auch als potentielle Werbekunden. Der vermeintliche Gesetzesverstoß, den der Medienprojektverein Steiermark nicht begangen habe, würde sich somit auf die Werbesituation nicht auswirken.

Zusammenfassend wurde beantragt, die Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH gemäß § 25 PrR-G als unbegründet abzuweisen.

Zur Stellungnahme legte der Medienprojektverein Steiermark Bestätigungen der Ökostrom AG, des Eishockeyclubs Graz 99ers, der UCI-Kinowelt, der Mayer GmbH, der Wolfgang Ulrich GmbH, der Universitätsbuchhandlung Max Pock, des Cafés Stern und der Gady HandelsgmbH vor, in welchem diese Unternehmen bestätigten, dass für die Schaltung von Werbejingles oder das Durchführen von moderativen Ankündigungen auf Radio 97,9 FM – Das Soundportal – keine Rechnungen vom Medienprojektverein Steiermark erhalten worden seien und dass dafür von Seiten dieser Unternehmen auch kein Geld bezahlt worden sei.

Am 12.12.2001 wurde von der KommAustria Mag. Ulfert Höhne von der Ökostrom AG als Zeuge vernommen. Dabei gab Mag. Höhne im Wesentlichen an, dass die Bestätigung hinsichtlich des Nichtleistens von Geld für die Schaltung von Werbejingles oder das Durchführen von moderativen Ankündigungen auf 97,9 – Das Soundportal – von ihm unterschrieben worden sei. Die Firma Ökostrom AG habe das Projekt „Event Herbst“ des Medienprojektvereines Steiermark finanziell unterstützt. Im Rahmen dieses Events seien auf Programmheften, welche an Haushalte verteilt worden seien, die Internetseite der Ökostrom AG und das Logo der Ökostrom AG ausgewiesen, und die Ökostrom AG als Sponsor bekannt gegeben worden. Es sei auch klar gewesen, dass es im Rahmen der Sendungen von 97,9 – Das Soundportal – auch Werbejingles oder Ankündigungen geben werde. Das Sponsoring sei dabei insoweit bekannt gegeben worden, als die Wortfolge: „powered by Ökostrom“ im Radio genannt wurde. Die Firma Ökostrom AG sei als Sponsor eben auf dem

Flyer, welcher an alle Haushalte in Graz versendet worden sei, ausgewiesen worden und auch am Internetportal des Medienprojektvereines Steiermark und bei Veranstaltungen zum „Eventherbst“ als Sponsor genannt worden, aber auch bei einigen Sendungen zum Eventherbst mit der Wortfolge „powered by Ökostrom“ als Sponsor bekannt gegeben worden. Dieses Konzept müsse als Ganzes gesehen werden, hierbei sei es der Ökostrom AG darauf angekommen, sowohl auf dem Flyer als auch im Internet, als auch bei Veranstaltungen des Eventherbstes aber auch im Radio als Sponsor aufzuscheinen. Das Erscheinen als Sponsor im Radio allein sei nicht das Ziel gewesen. Dafür wäre der Finanzierungsbeitrag auch zu teuer gewesen. Insbesondere sei es der Ökostrom AG darauf angekommen, am Flyer auf prominenter Stelle mit dem Logo und der Internetseite der Ökostrom AG aufzuscheinen. Die finanzielle Zuwendung im Rahmen des Sponsorings durch die Ökostrom AG wäre in derselben Höhe ausgefallen, auch wenn ein Aufscheinen im Radio als Sponsor für Events des „Eventherbstes“ nicht gegeben gewesen wäre. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Ökostrom AG und dem Medienprojektverein Steiermark habe sich dadurch angebahnt, dass der Medienprojektverein Steiermark Überlegungen hinsichtlich der Zulieferung von Ökostrom von der Ökostrom AG angedacht habe. Es sei nicht gedacht gewesen, Stromlieferungen als Gegenleistung für Sponsoring oder Werbeschaltungen an den Medienprojektverein zu leisten.

Mit Schreiben vom 13.12.2001 wurde die Niederschrift über die Zeugenaussage von Mag. Ulfert Höhne dem Medienprojektverein Steiermark übermittelt. Weiters wurde der Medienprojektverein Steiermark von der KommAustria aufgefordert, bis zum 18.12.2001 (einlangend) zu dieser Zeugenaussage Stellung zu nehmen. Schließlich wurde dem Medienprojektverein Steiermark aufgetragen, binnen dieser Frist eines der erwähnten Programmhefte, bei welchem das Logo der Ökostrom AG aufscheine, im Original der KommAustria vorzulegen. Hinsichtlich der weiteren vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegten Bestätigungen wurde dem Medienprojektverein Steiermark aufgetragen, dahingehend Stellung zu nehmen, ob hier Geldleistungen für das Schalten von Werbejingles geleistet worden seien, bzw. ob seitens dieser Unternehmen Sponsoring in der von Mag. Höhne dargestellten Weise betrieben worden sei. Hinsichtlich des Vorbringens des Medienprojektvereines Steiermark betreffend die Ausstrahlung des Beitrages über das Studentenkonto 97,9 der CA wurde der Medienprojektverein Steiermark ersucht, binnen obiger Frist sich dazu zu erklären, ob hier in irgendeiner Weise Gegenleistungen – auch wenn nicht Geldleistungen – seitens der CA erbracht worden seien bzw. dazu, wieso keine Bestätigung der CA hinsichtlich des Nichtbezahlens von Geldleistungen vorgelegt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 17.12.2001 nahm der Medienprojektverein Steiermark zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte dazu aus, dass er es begrüßt hätte, hätte die KommAustria seine Beschwerde gegen die Grazer Stadtradio GmbH, die ausschlaggebend für die nunmehrigen Gegenbeschwerde sei, mit gleichem Eifer und der gleichen Vehemenz verfolgt, wie die nunmehrige Gegenbeschwerde. Die Relation der Vorwürfe (absolute Torpedierung der Bestimmungen des PrR-G einerseits und Vorwurf der verbotenen Werbung andererseits) mache die unterschiedliche Behandlung des Medienprojektvereins nicht gerade verständlicher. Der Medienprojektverein Steiermark ersuche mitzuteilen, auf welcher rechtlichen Grundlage die KommAustria die Vorlage eines Programmheftes wünsche, mit welchem der Medienprojektverein Steiermark für Tätigkeiten werbe, die er außerhalb seiner Radioarbeit durchführe. Der Medienprojektverein Steiermark betreibe nicht nur ein Radio, sondern führe auch verschiedene andere wirtschaftlichen Tätigkeiten durch, so beispielsweise die Veranstaltung von Events (Kulturevents, Clubbings etc) und von anderen Projekten im Kulturbereich. Wenn im Rahmen der Veranstaltung eines solchen Events ein Programmheft herausgegeben werde, dann werde die KommAustria zumindest darlegen müssen, auf Grundlage welcher rechtlichen Überlegungen sie meine, die Vorlage dieses Programmheftes fordern zu können. Der Medienprojektverein Steiermark könne dem PrR-G nicht entnehmen, dass es ihm verboten sei, von diesen, von ihm veranstalteten Events zu

berichten und im Rahmen dieser Berichte auch darauf hinzuweisen, wer diese Events sponsere.

Der Medienprojektverein Steiermark halte noch einmal fest, dass es keine „Werbejingles“ für Fremdfirmen gegeben habe. Aus diesem Grunde habe es auch keine „Gegenleistungen“ für das Schalten von Werbejingles gegeben. Der Medienprojektverein Steiermark ersuche auch in diesem Zusammenhang um Bekanntgabe der Rechtsgrundlage, die es der KommAustria ermögliche, Auskünfte darüber zu verlangen, wie die vom Medienprojektverein Steiermark durchgeführten Events finanziert werden.

Was die Ausstrahlung des Studentenkontos 97,9 der CA betreffe, so habe es hier natürlich eine Gegenleistung gegeben, und zwar die Gegenleistung, dass mit der CA ein gemeinsames Studentenkonto entwickelt worden sei, und dieses Studentenkonto die Bezeichnung 97,9 habe. Die CA habe in diesem Sinne kostenlose Werbung für die Events und den Sender des Medienprojektvereins Steiermark betrieben. Ob das gemeinsame Produkt ein finanzieller Erfolg werde, könne derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Der Medienprojektverein Steiermark erwarte sich von der KommAustria vor weiteren Stellungnahmen eine Darstellung der konkreten Vorwürfe. Insbesondere ersuche er um Mitteilung, welche Ausstrahlungen von der KommAustria aus rechtlicher Sicht als Werbung betrachtet werden. Er werde dann im Detail zu etwaigen Vorwürfen Stellung nehmen. Der Medienprojektverein Steiermark sehe es nicht als seine Pflicht an, an der Erlangung von Erkundungsbeweisen durch die KommAustria mitzuwirken. Er teile nochmals mit, dass er keine entgeltlichen Werbejingles geschaltet habe und dass er von den einzelnen Firmen, die er im Rahmen der Berichte über Eigenevents genannt habe, für diese Nennungen keine Gegenleistungen erhalten habe.

Der Medienprojektverein Steiermark schlage vor, dass die KommAustria sich darum kümmere, ein dem Gesetz absolut widersprechendes österreichweites Radio, betrieben von der Mediaprint, zu verhindern, anstatt wertvolle Behördenkapazitäten für die Frage zu binden, ob für den Medienprojektverein Steiermark anlässlich der Nennung des Eishockeyclubs „Grazer 99ers“ andere Gegenleistungen als Geld erbracht worden seien.

Zur Einvernahme von Mag. Höhne merkte der Medienprojektverein Steiermark noch an, dass das Protokoll nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Es handle sich offenbar um ein Resümeeprotokoll, welches vom Leiter der Amtshandlung aufgenommen und vom Zeugen nicht einmal unterschrieben worden sei. Dem Zeugen sei offenbar der Begriff „Werbejingles“ inhaltlich nicht bekannt, zumal er entgegen den tatsächlichen Fakten (laut Resümeeprotokoll) gesagt haben soll, es seien für die Firma Ökostrom AG im Rahmen der Sendungen von 97,9 „Werbejingles“ ausgestrahlt. Da dem Medienprojektverein Steiermark von der Firma Ökostrom AG gar keine Werbejingles zur Verfügung gestellt worden seien, habe er solche auch nicht ausgestrahlt.

Mit Schreiben vom 17.12.2001, erstattete die Grazer Stadtradio GmbH eine Äußerung zur Stellungnahme des Medienprojektvereines Steiermark.

Diese Äußerung wurde dem Medienprojektverein Steiermark per Fax am 19.12.2001 zur Kenntnis übermittelt.

#### **Beweis wurde erhoben durch:**

- Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH vom 28.11.2001
- Vorgelegte Mitschnitte von Sendungen des Medienprojektvereins Steiermark durch die Grazer Stadtradio GmbH

- Stellungnahme des Medienprojektvereins Steiermark zur Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH vom 10.12.2001
- Vorlage der Aufzeichnungen der Sendungen des Medienprojektvereins Steiermark vom 16., 17., 24 und 15.10.2001 durch den Medienprojektverein Steiermark mit der Stellungnahme vom 10.12.2001
- Zeugenvernehmung von Mag. Ulfert Höhne der Ökostrom AG vom 12.12.2001
- Stellungnahme des Medienprojektvereins Steiermark vom 17.12.2001

### **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:**

Der Grazer Stadtradio GmbH wurde mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.461/01-14, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ nach dem Privatradiogesetz erteilt; dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig, auf Grund der im Bescheid ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung der Berufung veranstaltet und verbreitet die Grazer Stadtradio GmbH in Graz auf der Frequenz 107,5 MHz zulässiger Weise ein privates Hörfunkprogramm.

Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 14.02.2001, GZ. 611.102/0 – PRB/01 wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 17 Abs. 5 Z. 2 RRG eine Zulassung zur Veranstaltung für lokalen Hörfunk in Graz für die Dauer von 1. März 2001, 0:00 Uhr, bis 28. Februar 2002, 24:00 Uhr, erteilt. Aufgrund dieser Zulassung betreibt der Medienprojektverein Steiermark auf der Frequenz 97,9 MHz im Versorgungsgebiet Graz ein Ausbildungsradio. Dieses Ausbildungsradio wird vom Medienprojektverein Steiermark seit 25.09.2000 mit dem Namen „97,9 FM - Das Soundportal“ betrieben.

Mit Schriftsatz vom 16.8.2001 beantragte der Medienprojektverein Steiermark bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz“ gemäß § 5 PrR-G sowie zur Überprüfung der Frequenzzuordnung gemäß § 11 PrR-G. In diesem Antrag führte der Medienprojektverein Steiermark aus, dass für den Fall dass ihm diese „Volllizenz“ nach § 3 Abs 1 PrR-G erteilt werde, er gleichzeitig seine Ausbildungslizenz zurücklege.

Am 17.10.2001 sendete der Medienprojektverein Steiermark im Rahmen seines Programms um 14:59 Uhr einen Beitrag mit folgendem Wortlaut:

*„Also du wirst Hofnarr, du wirst Bauer und du darfst mein Vorkoster sein, du wirst Zofe und du Süße wirst meine Zweitfrau. Na super. Und du wirst Eunuch. NEIN! Damit ihr auch endlich am Drücker seid, jetzt das 97,9 FM Studentenkonto eröffnen und die neue IXUS 5 Digicam gewinnen. Dazu gibt es 97,90 ATS Startguthaben und vier Mal freien Eintritt für ‚Let there be Roc‘. In allen Grazer CA-Filialen. CA die Bank zum Erfolg.“*

Als Gegenleistung für die Ausstrahlung dieses Beitrags ist mit der CA ein gemeinsames Studentenkonto entwickelt worden, und dieses Studentenkonto hat die Bezeichnung 97,9, was eine Werbung für das vom Medienprojektverein Steiermark veranstaltete Programm darstellt.

Am 25.10.2001 sendete der Medienprojektverein Steiermark um ca 13:04 Uhr die Wortfolge, *„presented by Toyota Gady Graz Liebenau, Sponsor des 97,9 FM Toyota Yaris. Das Auto des Jahres 2000“.*

Weiters sendete der Medienprojektverein Steiermark am 17.10.2001 um ca. 15:50 Uhr die Wortfolge *„Die Newsgroup wird Euch präsentiert von Ökostrom, der neue Stromversorger, Infos unter [www.oekostrom.at](http://www.oekostrom.at)“.* Schließlich sendete er im Rahmen seines Veranstaltungskalenders zum „Eventherbst“ am 17.10. auch die Wortfolge *„powered by Ökostrom. Der neue Stromversorger. Infos unter [www.oekostrom.at](http://www.oekostrom.at)“.*

Seitens der Ökostrom AG wurden Geldleistungen an den Medienprojektverein Steiermark erbracht, damit die Ökostrom AG auf dem Programmheft, welches an alle Grazer Haushalte gerichtet wurde, am Internetportal des Medienprojektvereins Steiermark, bei Events des Medienprojektvereins Steiermark und bei Radiosendungen zum „Eventherbst“ als Sponsor genannt wurde.

### **Beweiswürdigung:**

Hinsichtlich der Zulassungen bzw. der Programmverbreitung der Grazer Stadtradio GmbH sowie des Medienprojektvereins Steiermark bilden die angeführten Akten der KommAustria und der Privatrundfunkbehörde sowie das diesbezüglich unbestrittene Parteivorbringen Grundlage der getroffenen Feststellungen.

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich des am 17.10.2001 um 14:59 Uhr gesendeten Beitrages ( „*Du bist Hofnarr, du bist Bauer und du darfst mein Vorkoster sein...*“) ergibt sich aus dem schlüssigen und glaubhaften Vorbringen der Grazer Stadtradio GmbH, sowie aus den von der Grazer Stadtradio GmbH und vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegten Aufzeichnungen der Sendungen für den gegenständlichen Zeitpunkt. Der Medienprojektverein Steiermark hat in seinem Vorbringen auch nicht vorgebracht, dass dieser Beitrag nicht gesendet worden sei, sondern lediglich, dass er nicht entgeltlich gesendet worden sei. Hinsichtlich der Gegenleistung ergeben sich die Feststellungen aus dem Vorbringen des Medienprojektvereins Steiermark in den Schriftsätzen vom 10. und 17.12.2001.

Die Feststellungen der KommAustria hinsichtlich des am 25.10.2001 um ca 13:04 Uhr ausgestrahlten Wortbeitrages, „*presented by Toyota Gady Graz Liebenau, Sponsor des 97,9 FM Toyota Yaris. Das Auto des Jahres 2000*“, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Grazer Stadtradio GmbH und auf die vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegten Aufzeichnungen für den gegenständlichen Zeitpunkt. Auch hier hat der Medienprojektverein Steiermark in seinem Vorbringen nicht bestritten, dass dieser Wortbeitrag gesendet wurde, sondern lediglich ausgeführt, dass seitens des Auftraggebers kein Entgelt geleistet wurde.

Die Feststellungen hinsichtlich der Ausstrahlung der Wortfolge „*Die Newsgroup wird Euch präsentiert von Ökostrom, der neue Stromversorger, Infos unter www.oekostrom.at*“, gründet sich auf die vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegten Aufzeichnungen; hinsichtlich des Hinweises „*powered by Ökostrom. Der neue Stromversorger. Infos unter www.oekostrom.at*“ im Rahmen eines Veranstaltungskalenders des Medienprojektvereins Steiermark gründet sich die Feststellung auf die von der Grazer Stadtradio GmbH im Rahmen ihrer Beschwerde vorgelegten Aufzeichnungen und der glaubhaften Aussage von Mag. Ulfert Höhne bei seiner Zeugeneinvernahme am 12.12.2001. Zwar stimmt diese Aussage nicht mit der vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegten Bestätigung der Ökostrom AG überein, in welcher Mag. Höhne bestätigt, dass das Unternehmen Ökostrom AG für die Schaltung von Werbejingles oder das Durchführen von moderativen Ankündigungen auf Radio 97,9 FM – Das Soundportal keine Rechnungen vom Medienprojektverein Steiermark erhalten habe und dass dafür auch kein Geld bezahlt worden sei, doch geht die KommAustria davon aus, dass der Aussage von Mag. Höhne in seiner Zeugeneinvernahme am 12.12.2001 unter Wahrheitserinnerung glaubhafter ist, als die Bestätigung vom 5.12.2001, zumal er in dieser Zeugeneinvernahme noch die Gelegenheit bekommen hat, diese Bestätigung als von ihm ausgestellt zu identifizieren. Des weiteren geht die genannte Bestätigung nur dahin, dass für Werbejingles oder das Durchführen von moderativen Ankündigungen auf Radio 97,9 FM die Ökostrom AG keine Rechnungen vom Medienprojektverein Steiermark erhalten hat und dafür auch kein Geld bezahlt worden sei. Dies stimmt insoweit mit der Aussage vom Mag. Höhne überein, dass er ausgesagt hat, dass die Geldleistungen seitens der Ökostrom AG dafür geleistet worden seien, dass dafür die Ökostrom AG als Sponsor auf einem Programmheft („Flyer“), welcher

an alle Grazer Haushalte gerichtet wurde, am Internetportal des Medienprojektvereins, bei Events des Medienprojektvereins Steiermark und bei Radiosendungen zum „Eventherbst“ als Sponsor genannt worden ist.

Hinsichtlich des Vorbringens des Medienprojektvereins Steiermark im Schriftsatz vom 17.12.2001, dass das Protokoll hinsichtlich der Einvernahme von Mag. Höhne nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und es sich offenbar um ein Resümeeprotokoll handle, welches vom Zeugen nicht einmal unterschrieben worden sei, ist auszuführen, dass dieses Protokoll, wie auch aus dem Protokoll ersichtlich – mit Einverständnis von Mag. Höhne – gemäß § 14 Abs 7 AVG unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels aufgenommen wurde. Eine schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist Mag. Höhne mit Schreiben vom 13.12.2001 übersendet worden. Des weiteren findet sich auf Seite 3 der Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen die Unterschrift von Mag. Höhne. Aus diesen Gründen geht das Vorbringen des Medienprojektvereins, mit welchem er offensichtlich versucht, die Beweiskraft der Zeugenaussage von Mag. Höhne bzw. der dabei erstellten Niederschrift zu entkräften, ins Leere.

Der Medienprojektverein Steiermark führt auch nicht aus, dass es keine finanzielle Gegenleistung durch die Ökostrom AG für die Einschaltung im „Flyer“ gegeben hat und er hat auch den Flyer nicht vorgelegt. Der Medienprojektverein Steiermark ist damit den Aussagen von Mag. Höhne hinsichtlich der Gegenleistungen nicht entgegengetreten, sondern hat sich lediglich darauf beschränkt, dem Zeugen mangelndes Verständnis für den Begriff „Werbejingles“ vorzuwerfen und auszuführen, dass Werbejingles nicht gesendet wurden, da solche dem Medienprojektverein Steiermark von der Ökostrom gar nicht zur Verfügung gestellt worden wären. Dies vermag an der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage nichts zu ändern (zumal der Zeuge nicht vorgebracht hat, dass seitens seines Unternehmens vorproduzierte Werbejingles dem Medienprojektverein Steiermark zur Verfügung gestellt worden wären, sondern erkennbar von einem anderen Begriffsverständnis hinsichtlich der „Werbejingles“ ausgegangen ist, nämlich im Sinne einer gestalteten Patronanzansage).

### **Rechtliche Beurteilung:**

#### *Beschwerdelegitimation*

Gemäß § 25 Abs 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 32 Abs 6 PrR-G die KommAustria – über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden (unter anderem) einer Person, die durch die Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Die Grazer Stadtradio GmbH führte in ihrer Beschwerde im wesentlichen aus, dass der Medienprojektverein Steiermark durch schuldhaftes Rechtsverletzungen (Verletzung des § 3 Abs 5 PrR-G letzter Satz als Inhaber einer Ausbildungszulassung gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G) der Beschwerdeführerin unmittelbar schade, indem der Beschwerdeführerin potenzielle Werbekunden abgeworben werden und somit abhanden kommen. Durch das Vorgehen des Medienprojektvereins Steiermark – Ausstrahlung von Werbung entgegen dem gesetzlichen Verbot des § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G – würden der Beschwerdeführerin potenzielle Werbekunden weggenommen und sie würde in ihren Akquisitionsmöglichkeiten behindert.

§ 25 Abs 1 Z 1 PrR-G entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs 1 Z 1 Regionalradiogesetz (RRG), der nach dem Vorbild des § 27 Abs 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz (RFG) geschaffen wurde. Zur Auslegung kann daher die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes zu § 27 Abs 1 Z 1 lit. a RFG herangezogen werden. (Bundeskommunikationssenat 13.11.2001, GZ 611.150/002-BKS/2001). Gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G ist Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde die Behauptung einer entsprechenden Rechtsverletzung, „die freilich nicht vornherein

ausgeschlossen sein darf, vielmehr den Umständen nach zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, um die Beschwerdelegitimation zu begründen. Die behauptete Rechtsverletzung muss den Beschwerdeführer – nach seinen Beschwerdebehauptungen – ‚unmittelbar‘, dh (ihn) selber ‚schädigen‘ (VfGH 27.9.1993, B 1121/92, zur im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs 1 Z 1 lit a RFG, ZfVB 1994/1535). Aus den Beschwerdebehauptungen hat sich daher zumindest die Möglichkeit zu ergeben, dass sich die behauptete Verletzung des PrR-G auf das Vermögen oder auf die davon verschiedenen Interessen des Beschwerdeführers nachteilig auswirkt; dabei muss es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln, der dem Beschwerdeführer selbst entstanden ist. Die vom Gesetz geforderte unmittelbare Schädigung kann nur eine solche sein, die die beschwerdeführende Person selbst und unmittelbar trifft (vgl RfK 31.3.1989, 458/7-RfK/89, RfR 1991, 32 ua, jeweils zur im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs 1 Z 1 lit a RFG).

Die Grazer Stadtradio GmbH hat in ihrer Beschwerde vorgebracht, durch die unzulässige Ausstrahlung von Werbung durch den Medienprojektverein Steiermark in ihrer eigenen Akquisition von Werbung behindert zu sein. Ein privater kommerzieller Hörfunkveranstalter ist auf Einnahmen aus Werbung zur Finanzierung seines Betriebs angewiesen, dabei steht er gegenüber seinen (auch potentiellen) Werbekunden in Konkurrenz zu anderen Anbietern von Werbemöglichkeiten, insbesondere auch von Hörfunkwerbung. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt es im Bereich der Möglichkeit, dass durch das Auftreten weiterer Anbieter von Hörfunkwerbung der Anteil der Beschwerdeführerin am Werbemarkt verringert wird bzw. dass die Beschwerdeführerin dadurch nicht jene Werbeerlöse erzielen kann, die sie ohne zusätzlichen Konkurrenten erzielen könnte. Diese nachteiligen Auswirkungen auf die Werbeerlöse der Beschwerdeführerin schädigen diese unmittelbar, sodass die Beschwerdelegitimation der Grazer Stadtradio GmbH gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G gegeben ist.

#### *Rechtzeitigkeit der Beschwerde*

Gemäß § 25 Abs 2 PrR-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des PrR-G einzubringen. Die Beschwerde der Grazer Stadtradio GmbH langte am 28.11.2001 bei der KommAustria ein. Da die behaupteten und vom Beschwerdeantrag erfassten Rechtsverletzungen am 17., 24. und 25.10.2001 stattfanden, war die Beschwerde rechtzeitig.

#### *Rechtsverletzungen*

§ 3 Abs 5 PrR-G, welcher der Vorgängerbestimmung des § 17 Abs 5 RRG entspricht, lautet wörtlich:

*„Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die*

1. ....
2. *für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.*

*Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für die Dauer von drei Monaten, Zulassungen nach gemäß Z 2 für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit*

*sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.“*

Der Medienprojektverein Steiermark ist Inhaber einer Zulassung nach § 17 Abs 5 Z 2 RRG („Ausbildungshörfunk“). Diese Zulassung wurde dem Medienprojektverein Steiermark mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 14.02.2001, GZ 611.102/0-PRB/01, für die Dauer von 01.03.2001, 0.00 h, bis 28.02.2002, 24.00 h, erteilt. Mit 1.4.2001 trat das Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001, in Kraft. § 17 Abs 5 RRG wurde durch den im Wesentlichen wortgleichen § 3 Abs 5 PrR-G ersetzt. Das Werbeverbot für Programme von Ausbildungshörfunk-Veranstaltern, wie es nunmehr in § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G enthalten ist, fand sich wortgleich in § 17 Abs 5 letzter Satz RRG, sodass sich an der Verpflichtung des Medienprojektvereins Steiermark, in seinem Programm keine Werbung auszustrahlen, durch das Inkrafttreten des PrR-G nichts geändert hat. Gemäß § 32 Abs 1 PrR-G sind auf die Zulassung des Medienprojektvereins – ausgenommen hinsichtlich der Dauer die Zulassung – die Bestimmungen des PrR-G anzuwenden.

Nach § 3 Abs 5 PrR-G ist daher Werbung in den Programmen des Medienprojektvereins Steiermark auf Grund seiner Zulassung für Ausbildungshörfunk nicht zulässig.

Die Vorgängerbestimmung zu § 3 Abs 5 PrR-G wurde durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 in das Regionalradiogesetz eingefügt. Die Materialien (RV 1521 BlgNR XX. GP) verweisen darauf, dass bisher gesetzliche Regelungen für die Zulassung von Hörfunk für Einrichtungen zur Ausbildung und Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen fehlten; die mit der Novelle ermöglichten „Programme müssen einen funktionalen Zusammenhang mit diesen Einrichtungen (Schul- bzw. Ausbildungsstätten) aufweisen und frei von Werbung sein.“ Erkennbare Absicht des Gesetzgebers war es, für Ausbildungseinrichtungen im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten den Auszubildenden in einem örtlich beschränkten Zusammenhang mit der Schul- bzw. Ausbildungsstätte gewissermaßen die praktische Erprobung des Gelernten zu ermöglichen: nicht die Veranstaltung von Rundfunk steht im Vordergrund, sondern die Ausbildung; die tatsächliche Programmveranstaltung und –verbreitung hat den Charakter eines „Hilfsbetriebs“. Durch das Verbot der Werbung im Rahmen des Ausbildungshörfunks soll gewährleistet werden, dass – entsprechend dem Vorrang der Ausbildung gegenüber der Programmveranstaltung und –verbreitung – Ausbildungshörfunk-Veranstalter nicht in Konkurrenz zu Inhabern einer Zulassung für privaten Hörfunk nach § 3 Abs 1 PrR-G treten.

Eine Definition von „Werbung“ im Sinne des § 3 Abs 5 PrR-G ist dem PrR-G nicht zu entnehmen. § 19 PrR-G – unter der Überschrift „Werbung“ – enthält Ordnungsvorschriften, mit denen im Wesentlichen – angelehnt an die Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen – Begrenzungen für die Dauer von Werbesendungen sowie bestimmte gestalterische Vorgaben festgelegt werden.

Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Werbung „eine spezielle Kommunikation, die mit dem Ziel betrieben wird, die Kommunikationsempfänger in bestimmter Weise zu beeinflussen“ (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1986). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff Werbung ganz allgemein im wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen (vgl. u.a. VwGH 30.05.2001, 95/13/0292, VwGH 02.08.2000, 94/1370259). Nach dieser Definition ist die Entgeltlichkeit keine Voraussetzung für das Vorliegen von Werbung. Auch der Oberste Gerichtshof (vgl. u.a. OGH 29.09.1992, 4 Ob 60/90, zu § 26 Mediengesetz) geht davon aus, dass Entgeltlichkeit nicht Voraussetzung von Werbung ist. Vielmehr ist unter Werbung eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen.

Das Senden von Werbespots in Form gestalteter Beiträge, die den Hörer über ein Produkt bzw. eine Dienstleistung informieren und ihn durch die Art der Gestaltung zum Kauf bzw. zur Inanspruchnahme dieser Leistung bewegen sollen, ist zweifellos als Werbung im Sinne des

§ 3 Abs 5 PrR-G anzusehen. Der Beitrag, wie er vom Medienprojektverein Steiermark am 17.10.2001 um 14:59 Uhr mit dem im Sachverhalt zitierten Wortlaut („*Also du bist Hofnarr, du bist Bauer und du darfst mein Vorkoster sein...*“) gesendet wurde, ist in der Gestaltung und im Text eindeutig darauf gerichtet, die Hörer dahingehend zu beeinflussen, ein „Studentenkonto 97,9“ bei der CA einzurichten, zumal beim Einrichten dieses Studentenkontos ein Startguthaben von ATS 97,90 gut geschrieben wird und der Kontoinhaber an einem Gewinnspiel teilnimmt, bei dem eine „Digi-Cam“ sowie vier Karten für eine Veranstaltung verlost werden. Unabhängig davon, ob von der CA dafür ein Engelt geleistet wurde, handelt es sich bei diesem Beitrag um Werbung im Sinn des § 3 Abs 5 PrR-G.

Dem Vorbringen des Medienprojektvereins Steiermark, dass unter dem Begriff der Werbung in § 3 Abs 5 PrR-G nur entgeltliche Werbung zu verstehen sei, kann nicht gefolgt werden, da diese Auslegung des Begriffs „Werbung“ weder dem Gesetz noch der – allerdings nicht auf § 3 Abs 5 PrR-G bezogenen – Rechtsprechung der Höchstgerichte zu entnehmen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Begriff „Werbung“ in § 3 Abs 5 PrR-G auch unentgeltliche Werbung umfasst: Dem Inhaber einer Zulassung nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G ist es nicht nur verboten, sich aus Werbeeinnahmen zu finanzieren – in diese Richtung geht das Vorbringen des Medienprojektvereins Steiermark; vielmehr soll § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G auch verhindern, dass ein Inhaber einer Ausbildungszulassung nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G als Konkurrent von Inhabern einer Zulassung nach § 3 Abs 1 iVm §§ 5 und 6 PrR-G am Werbemarkt auftritt, zumal sich ein Inhaber einer Ausbildungszulassung nicht einem Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G bei Zulassungserteilung stellen musste. Der Ausschluss von Werbung in den Programmen von Ausbildungshörfunk-Veranstaltern dient jedenfalls auch dem Schutz der Inhaber von Zulassungen nach § 3 Abs 1 iVm §§ 5 und 6 PrR-G, die auf die Finanzierung aus Werbeeinnahmen angewiesen sind. Gerade im Falle unentgeltlicher Werbung würde eine Beeinträchtigung der Interessen anderer Hörfunkveranstalter vorliegen: Werbekunden, die die Möglichkeit haben, bei einem Ausbildungshörfunk-Veranstalter, der – wie der Medienprojektverein Steiermark – eine vergleichsweise hohe Reichweite erreicht, unentgeltlich Werbung zu schalten, werden für Inhaber einer „normalen“ Zulassung nur sehr viel schwerer bzw. nur in geringerem Umfang als – zahlende – Werbekunden zu gewinnen sein.

Selbst wenn man jedoch entsprechend der Ansicht des Medienprojektvereins Steiermark nur entgeltliche Werbung als nach § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G unzulässig ansehen würde, wäre daraus für den Medienprojektverein Steiermark nichts zu gewinnen. Entgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn eine wirtschaftlich werthafte Gegenleistung erbracht wird; im Sinne der Rechtsprechung des OGH ist als entgeltlich jede Leistung zu beurteilen, für die eine Gegenleistung erbracht wird (vgl OGH 23.2.1993, 4 Ob 507/93, ÖBA 1993, 832, uva). In der Stellungnahme vom 17.12.2001 gesteht der Medienprojektverein Steiermark selbst ein, dass es „für die Ausstrahlung des Studentenkontos 97,9 der CA ... natürlich eine Gegenleistung gegeben“ habe, so dass die Entgeltlichkeit im Sinne einer konditionalen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung außer Streit steht. Wenn nun der Medienprojektverein Steiermark weiter ausführt, es sei derzeit noch nicht abzuschätzen, „ob das gemeinsame Produkt ein finanzieller Erfolg wird“, so ändert dies nichts an der Entgeltlichkeit, denn diese setzt lediglich eine Gegenleistung voraus, auch wenn im Einzelfall kein Gewinn erzielt wird (OGH 14.6.1988, 4 Ob 24/88).

Da der Medienprojektverein Steiermark daher mit der Ausstrahlung des Werbespots für das „Studentenkonto 97,9“ der CA mit dem im Sachverhalt zitierten Wortlaut („*Also du bist Hofnarr, du bist Bauer und du darfst mein Vorkoster sein...*“) am 17.10.2001 um 14:59 Uhr, (entgeltliche) Werbung gesendet hat, war gemäß § 25 Abs 3 PrR-G spruchgemäß die Rechtsverletzung (Verstoß gegen § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G) festzustellen.

Auch durch das Senden der Wortfolge „*presented by Toyota Gady Graz Liebenau, Sponsor des 97,9 FM Toyota Yaris. Das Auto des Jahres 2000.*“ hat der Medienprojektverein

Steiermark gegen das Werbeverbot gemäß § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G verstoßen. Hierbei handelt es sich nämlich nicht – wie vom Medienprojektverein Steiermark vorgebracht – um eine Patronanzsendung, da nach § 19 Abs 5 lit b Z 3 Patronanzsendungen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen, dürfen. Zumindest der Hinweis, dass der Toyota Yaris das Auto des Jahres 2000 ist, ist ein spezifischer verkaufsfördernder Hinweis, der zum Kauf anregt. Da der gesendete Wortbeitrag somit nicht den gesetzlichen Anforderungen einer Patronanzsendung im Sinn des § 19 Abs 5 lit b Z 3 PrR-G entspricht, liegt keine Patronanzsendung, sondern eine Werbesendung vor. Ob seitens Toyota Gady ein Beitrag zur Finanzierung der Produktion von Hörfunkprogrammen geleistet wurde, kann somit unerörtert bleiben.

Hinsichtlich der Ökostrom AG steht fest, dass im Rahmen eines „Gesamtpaketes“ Geldleistungen dafür erbracht wurden, dass die Ökostrom AG unter anderem auf einem Programmflyer des Medienprojektvereins Steiermark beworben wird und als Sponsor des „Eventherbsts“ im Hörfunkprogramm genannt wird. Damit liegt jedenfalls ein Gegenleistung und damit Entgeltlichkeit vor. Dass Patronanzsendungen nicht als Werbung gelten, wie dies der Medienprojektverein Steiermark unter Bezugnahme auf § 5 Abs 10 ORF-G ausführt, trifft nicht zu, zumal § 5 Abs 10 ORF-G ausdrücklich anordnet, dass einzelne auf Werbesendungen anzuwendende Rechtsvorschriften auf nicht gestaltete An- und Absagen von Patronanzsendungen nicht anzuwenden sind. Der Gesetzgeber geht also klar davon aus, dass es sich bei (An- und Absagen von) Patronanzsendungen um Werbung handelt, nimmt aber nicht gestaltete An- und Absagen vom Anwendungsbereich einiger Werbevorschriften aus; die in § 5 Abs 10 ORF-G nicht explizit ausgenommenen Bestimmungen für Werbesendungen bleiben daher sehr wohl auch auf (nicht gestaltete) An- und Absagen von Patronanzsendungen anwendbar. Die etwa auch in § 5 ORF-G wie auch in § 19 PrR-G vorgenommene Abgrenzung zwischen Werbespots und Patronanzsendungen bezieht sich vor allem auf die Fragen der zeitlichen Lage solcher Sendungen und der zulässigen Höchstdauer (ab 1.1.2002 insbesondere auch durch die Neuregelung des § 17 Abs 5 ORF-G), nicht aber darauf, dass Patronanzsendungen nicht Werbung darstellen würden.

Auch durch das Senden der Wortfolgen *„powered by Ökostrom. Der neue Stromversorger. Infos unter [www.oekostrom.at](http://www.oekostrom.at)“* bzw. *„Die Newsgroup wird Euch präsentiert von Ökostrom, der neue Stromversorger, Infos unter [www.oekostrom.at](http://www.oekostrom.at)“* hat der Medienprojektverein Steiermark daher die Bestimmung des § 3 Abs 5 letzter Satz PrR-G verletzt.

Gemäß § 25 Abs 3 PrR-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des Privatradiogesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Spruch dieses Bescheides wurden zu konkreten Werbesendungen Feststellungen über das Vorliegen einer Rechtsverletzung getroffen; ein Andauern dieser konkret festgestellten Rechtsverletzungen ist begrifflich nicht möglich. Allerdings ist der Medienprojektverein Steiermark entsprechend seinem Vorbringen offenbar davon ausgegangen, vergleichbare Werbesendungen bzw. Sponsornennungen im Rahmen der bis zum 28.2.2002 befristeten Zulassung für die Veranstaltung von Ausbildungshörfunk weiterhin vornehmen zu können. In diesem Zusammenhang ist daher darauf hinzuweisen, dass bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter gemäß § 28 PrR-G von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten ist. Im konkreten Fall kann jedoch – ungeachtet der mehrfachen Rechtsverletzung – eine derartige amtswegige Verfahrenseinleitung jedenfalls vorerst unterbleiben, da es sich um die erste Feststellung einer Rechtsverletzung hinsichtlich des Medienprojektvereins Steiermark handelt und überdies zu berücksichtigen ist, dass die

bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk nur mehr bis zum 28.2.2002 befristet ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- (€ 13,08) zu vergebühren ist.

Wien, am 21. Dezember 2001

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- Medienprojektverein Steiermark, z.Hd. Rechtsanwaltssozietät Eisenberger-Herzog-Nierhaus-Forcher & Partner – Telefax 0316-364758
- Grazer Stadtradio GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG – Telefax 5217521